

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **Brenner Vertrieb umwelttechnischer Komponenten GmbH**, Isoppgasse 22, 1230 Wien, Österreich, gültig ab 01.01.2018

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir haben deren Geltung schriftlich zugestimmt. Mit Mitarbeitern unseres Unternehmens einzeln ausverhandelte Konditionen gelten nur, wenn diese in der Folge schriftlich bestätigt werden. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind 30 Tage ab Anbotslegung gültig; ansonsten gelten sie als freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Nachträgliche Änderungen eines bereits zustande gekommenen Vertrags durch den Kunden sind nur mit unserer Zustimmung und unter Vorbehalt des Ersatzes der verursachten Mehrkosten möglich.

III. Preis

Die von uns genannten Preise gelten ab Lager 2345 - Brunn am Gebirge inklusive Verpackung, exklusive Verladung. Bei Endverbrauchern können im Einzelfall Sonderregelungen getroffen werden (vgl. Pkt. VII).

Die offerierten Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Anbotslegung. Sollten sich die für die Kalkulation relevanten oder die zur Leistungserbringung notwendigen Kosten wie z.B. für Löhne, Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, etc. verändern, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Dies gilt nicht für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Zahlungen von gewerblichen Kunden sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung zu leisten, wobei die Zahlung innerhalb der Fälligkeit bei uns eingelangt sein muss. Bei Verbrauchergeschäften sind unsere Forderungen mangels gegenteiliger Vereinbarung Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe samt Zinseszinsen zu begehren.

Wird ein Auftrag durch mehrere Teillieferungen ausgeführt, so sind wir berechtigt, diese Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich der nächsten Teillieferungen behalten wir uns ein Zurückbehaltungsrecht vor, sollte die vorangegangene Lieferung noch nicht bezahlt worden sein, wobei keine Haftung für die dem Kunden daraus allenfalls entstehenden Schäden übernommen wird.

Bei einem Auftragswert über EUR 3.000,00 (inkl. USt) ist i.d.R. eine Anzahlung in Höhe von 30 % bei Vertragsabschluss zu leisten.

V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie z.B. Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Brutto-rechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellung der gesamten Auftragssumme zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, haben wir die Wahl, auf die Erfüllung

des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz iSd FAGG kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt zur Fristwahrung die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzuschicken. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 FAGG möglich.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Dies beinhaltet auch die Vergütungen eines eingeschalteten Inkassoinstitutes auf Basis der jeweils geltenden Verordnung. Bei Zahlungsverzug sind wir jedenfalls berechtigt, Mahnkosten von EUR 15,00 zuzüglich USt. pro Mahnschreiben zu fordern.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Warenrücksendung

Unsere Verkaufspreise verstehen sich ab Lager Brunn am Gebirge und beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

Wird ein Auftrag in mehreren Teillieferungen ausgeführt, sind wir berechtigt, diese Teillieferungen

jeweils separat abzurechnen und jede weitere Lieferung von der fristgerechten Bezahlung der vorangehenden Teillieferungen abhängig zu machen. Für allfällige Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

Eine Rücksendung von Waren ist nur möglich, wenn diese im Zuge der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt bzw. wenn dies im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Der Kunde verpflichtet sich hierbei zur Übernahme aller Gefahren und Kosten.

VIII. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, er insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu zwei Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

IX. Muster

Auf Wunsch des Kunden können nach unserem Ermessen Produkte aus unserem laufenden Lieferprogramm als Muster für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Auslieferung der Ware als Muster erfolgt eine Fakturierung zu den in diesen AGB festgelegten Konditionen. Sollte die retournierte Ware Gebrauchs- oder Montagespuren, Beschädigungen oder sonstige Veränderung aufweisen, gilt die Ware als gekauft und ist der Kunde zum Ersatz des Warenwertes verpflichtet.

Die Rücksendung der unbeschädigten Muster hat in der Originalverpackung auf Kosten des Kunden zu erfolgen. Bei verzögerter Rücksendung sind vom Kunden 10 % des Warenwertes pro angefangenen Monat zu leisten. Sollte die Rücksendung nicht in der Originalverpackung erfolgen, wird dem Kunden ein Betrag von 20 % des Warenwertes in Rechnung gestellt.

X. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Ware bei Übergabe frei von Mängeln jeglicher Art ist. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde grundsätzlich die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch. Die gewählte Abhilfe kann von uns dann verweigert werden, wenn sie unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Sind eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich, kann der Kunde Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, die Wandlung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe der Ware.

Ist der Kunde Unternehmer, so hat er die übernommene Ware innerhalb einer angemessenen Frist ab Übernahme auf Mängel zu überprüfen und diese uns innerhalb einer Frist von 3 Tagen ab Empfang schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln muss die schriftliche Anzeige innerhalb einer Woche ab Bekanntwerden des Mangels erfolgen. Bei Vorliegen eines Mangels haben wir die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch; bei Unmöglichkeit dieser Behelfe hat der Kunde Anspruch auf Preisminderung bzw. bei nicht geringfügigen Mängeln auf Wandlung des Vertrages. Hinsichtlich innerhalb einer Leuchte fest miteinander verbundenen LED gilt, dass der Ausfall von bis zu 10% einzelner Leuchtdioden während der Gewährleistungsfrist keinen erheblichen Mangel darstellt und daher keinen Gewährleistungsanspruch auslöst. Ein solcher Anspruch steht erst dann zu, soweit die Lichtstrom um mindestens 10 % vom ursprünglich geschuldeten Wert abweicht.

Ein Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel dadurch entstanden ist, dass den in den mitgelieferten Montage- und Betriebsanleitungen enthaltenen Anweisungen keine Folge geleistet wurde. Auch für sonstige, durch unsachgemäßen Betrieb oder ungeeignete Umgebungsbedingungen verursachte Mängel besteht keine Gewährleistung. Ebenso wird keine Gewähr dafür geleistet, wenn der Kunde bei

Auftreten eines Mangels versucht, zunächst selbst oder durch Dritte den Mangel zu beheben oder beheben zu lassen.

XI. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Bei Nichteinhaltung der in den mitgelieferten Montage- und Betriebsanleitungen enthaltenen Anweisungen wird keine Haftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung übernommen, falls das Produkt nicht seinen Anforderungen entsprechend in Betrieb genommen wird bzw. negative äußere Einflüsse (zB Überspannung, Hitze, Feuchtigkeit, etc.) auf das Produkt eingewirkt haben.

XII. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns

erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

XIV. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. für den Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hält der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind innerhalb der Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XV. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XVI. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XVII. Datenschutz, Adressenänderung, und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XX. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchen Gründen auch immer ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, welche dem angestrebten Zweck und dem Parteiwillen möglichst nahe kommt.

XIX. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden je nach Wahl des Klägers/Anspruchstellers nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.